

SATZUNG

Trackrunner Bonn

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Trackrunner Bonn“ und hat seinen Sitz in Bonn.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn einzutragen und wird mit Eintragung die Ergänzung e.V. führen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Leichtathletik und anderer ihr artverwandten Sportarten und -disziplinen. Zur Verwirklichung dieses Zweckes hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Durchführung von betreuten Trainingsmaßnahmen und Trainingslagern,
 - b) Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften,
 - c).Durchführung von Sportkursen und -veranstaltungen.
2. Der Verein beachtet das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes und setzt dieses durch, um Athletinnen und Athleten vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettkampf und Glaubwürdigkeit in der Leichtathletik zu erhalten.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder und Jugendliche und fördert die Prävention und die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport. Er setzt sich für den unbedingten Schutz der leiblichen Integrität und personalen Würde aller Athletinnen und Athleten ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und /oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V. (kurz: LVN). Dieser Fachverband ist die Vereinigung von Vereinen des Landesteiles Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalens der Bundesrepublik Deutschland, die Leichtathletik als Leistungs-, Breiten- oder Freizeitsport betreiben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch jede juristische Person werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung oder einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, die an den Verein zu richten sind. Die Willenserklärung mittels elektronischer Kommunikation ist erlaubt. Die Beitrittserklärung oder der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift bzw. der digitalen Signatur der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -Pflichten gelten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird

3. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Jugendliche (bis zu Jahren),
- b) Aktive (über 18 Jahre),

- c) inaktive, d.h. unterstützende natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen,
 - d) Ehrenmitglieder.
4. Die aktiven und inaktiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die jugendlichen Mitglieder sind nicht berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und inaktiven Mitglieder. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Mit der Beitrittserklärung bzw. dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme. Die Mitteilung kann schriftlich oder über elektronische Kommunikation erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Kündigung, wobei die Kündigung in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist,
 - b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen wegen

- a) eines groben Verstoßes gegen den Vereinszweck
- b) einer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Kalenderjahr festgesetzt. Der Beitrag ist stets am ersten Werktag eines Monats zu entrichten. Bei Aufnahme in den Verein ist die Aufnahmegebühr innerhalb eines Monats nach Aufnahme und der Monatsbeitrag beginnend mit dem Folgemonat nach Aufnahme zu entrichten.

3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines zwölffachen Monatsbeitrages.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die unter a) bis c) fallenden Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

5. Kein Mitglied darf für einen anderen Verein, der die gleichen Sportarten und Sportdisziplinen betreibt, sportlich oder in der Verwaltung tätig sein, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes.

§ 7 Haftung Verein und Vorstand und sonstiger Mitglieder

1. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen den Mitgliedern etwa entstehenden Schäden oder Sachverluste, soweit die Haftung auf Fahrlässigkeit beruht.
2. Die Haftung des Vorstandes, der Mitglieder anderer Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
2. Sie kann unter Berücksichtigung der DSGVO und abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB virtuell oder als Hybridveranstaltung (virtuell und Präsenz) durchgeführt werden. Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw. können dann im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Der Vorstand kann den Mitgliedern ebenfalls ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben, wobei die Voraussetzungen einer „Briefwahl“ einzuhalten sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins sie schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
4. Die Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom/von der Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere
 - a) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes, '
 - c) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für das kommende Kalenderjahr.
 - g) Festsetzung der Höhe von Umlagen.
 - h) Erlass von Ordnungen.
 - i) Wahl der Kassenprüfer.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine

Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. En bloc Wahlen sind zulässig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeisterin. Sie bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, wobei der Amtsinhaber nur einfach stimmberechtigt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch den Vorsitzenden oder die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
5. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtszeit eine Person in das Amt kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter gegen Entgelt für die Durchführung der sportlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben anzustellen. Mitglieder des Vorstandes von der Anstellung gegen Entgelt ausgeschlossen. Der Vorstand ist auch berechtigt, Veranstaltungen durch Dritte durchführen zu lassen sowie den Verein an juristische Personen zu beteiligen sofern dies dem Vereinszweck dient.
8. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende,

lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren, auch über E-Mail-Kommunikation, beschließen.

§ 11 Protokollpflicht und Verschwiegenheit

1. Der Verlauf von Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom/von der Versammlungsleiter/in bzw. vom/von der Sitzungsleiter/in und einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in geeigneter Form aufzubewahren.
2. Alle Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse der Organe nach § 8 sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 12 Satzungsänderungen und Ordnungen

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist. Sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

